

# 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

August 2023

Vorhabenträger: Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH  
Bußter Weg 100  
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG  
Koepenweg 2a  
46499 Hamminkeln



## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	2
2.2.	Untersuchungsumfang.....	3
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung .....	5
1.	Vorgehen .....	5
2.	Beschreibung des Vorhabens .....	5
3.	Wirkung des Vorhabens .....	6
4.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar.....	8
4.1.	Datengrundlage .....	8
4.2.	Datenbestand des LANUV .....	8
4.3.	Eigene Erfassungen.....	10
5.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	11
5.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
5.2.	Europäische Vogelarten.....	11
5.2.1.	Planungsrelevante Arten.....	11
5.2.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	15
6.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens.....	16
7.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen .....	16
8.	Gesamtprotokoll .....	17

## A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 14 "Erholungsgebiet Dingdener Heide" ist seit dem 19.06.2020 rechtsverbindlich und bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Süderweiterung des Campingplatzareals am Bußter Weg nördlich von Dingden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ergab sich seinerzeit die Notwendigkeit der Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche (Wald). Diese wurde auf dem bestehenden Campingplatzareal nördlich des Bußter Weges festgesetzt.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln wurde der Campingplatz nördlich des Bußter Weges mit Zielsetzung einer Umstrukturierung und Modernisierung geändert. Im Zuge der Konkretisierung dieser Planung ist offenbar geworden, dass die Lage der Ausgleichsfläche die Umsetzung des geplanten Konzeptes erheblich erschweren wird. Hierbei spielen insbesondere Brandschutzauflagen eine Rolle. Daher wird eine Verlegung der Ausgleichsfläche angestrebt.



**Abb. 1:** Übersicht - Lage der bisherigen und neuen Ausgleichsfläche und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ gefasst. Sie beinhaltet die Verlegung der externen Ausgleichsfläche an den südlichen Siedlungsrand von Dingden im Bereich des Heidebachs / Königsbachs.

Die bisherige Ausgleichsfläche liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln) am Bußter Weg und umfasst eine Fläche von etwa 5.427 m<sup>2</sup>. Die neue Ausgleichsfläche in vergleichbarer Größe liegt am südlichen Siedlungsrand von Dingden. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Dingden, Flur 9, Flurstück 618 tlw. Eine Vereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche liegt vor.



Abb. 2: Lage der ext. Ausgleichsfläche

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

## 2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz<sup>1</sup> beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten<sup>2</sup>.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
  - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten

<sup>1</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

- Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
- Koloniebrüter
- Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“<sup>3</sup> enthalten.

---

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

## B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG

### 1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

### 2. Beschreibung des Vorhabens

Die neue externe Ausgleichsfläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Im Sommer 2022 war sie mit Mais bestellt. Nördlich der Ackerfläche verläuft der Heidebach. Westlich fließt der Königsbach. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 wurde als externe Ausgleichsmaßnahme die Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt auch für die neue Ausgleichsfläche bestehen.



Abb. 3: Übersicht der geplanten neuen externen Ausgleichsfläche im Juli 2022

Darüber hinaus ist die Fläche Teil einer umfassenden Planung zur Schaffung von Retentionsraum für die umliegenden Gewässer. Das für die Errichtung des Retentionsraums notwendige wasserrechtliche Verfahren nach § 68 WHG soll zeitnah beginnen, zum jetzigen Zeitpunkt

liegen jedoch noch keine Pläne oder Berechnungen vor. Somit ist die Höhenlage der Sohle des Retentionsraumes und die genaue Ausgestaltung noch nicht bekannt. Daher liegen aufgrund der fehlenden Informationen zu den zukünftigen Standortverhältnissen noch keine Pflanzliste bzw. Pflanzpläne vor<sup>4</sup>.

Die Pflanzlisten und Pflanzpläne werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und dem Regionalforstamt Wesel abgestimmt.

### 3. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

#### **Baubedingte Wirkungen:**

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

#### **Temporäre visuelle und akustische Störeffekte**

##### Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen<sup>5</sup>.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit)

<sup>4</sup> OEKOPLAN INGENIEURE (2023): Wasserwirtschaftliche und ökologische Maßnahmen am Heidebach

<sup>5</sup> BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.



### **Temporäre visuelle und akustische Störeffekte**

stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die Fläche muß für die Bepflanzung mit Gehölzen vorbereitet werden. Dafür ist der Einsatz von Maschinen erforderlich. Auch die Pflanzmaßnahme selber ist mit Störungen auf der Fläche verbunden. Die Störeffekte sind jedoch nur von kurzer Dauer.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

### **Raumanspruch der Aufforstung / Verlust von Offenland**

#### Grundlagen

Durch den Raumanspruch des Vorhabens können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufforstung werden Ackerflächen in Anspruch genommen, die potentiellen Lebensraum für Offenlandarten darstellen können.

### **Betriebsbedingte Wirkungen:**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in diesem Fall nicht relevant.*

## **4. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar**

### **4.1. Datengrundlage**

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV<sup>6</sup> herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars. Im Fundortkataster<sup>7</sup> wird am 03.08.2023 im Umkreis von 500 m kein Fundort angegeben. Eine Abfrage im observation<sup>8</sup> – Kataster ergab für das Untersuchungsgebiet ebenfalls keine Fundorte planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden im Mai / Juni 2022 eigene Erfassungen durchgeführt.

Ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

### **4.2. Datenbestand des LANUV**

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4205 (Hamminkeln) im 2. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 46 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Gebietsausstattung (Äcker) ist jedoch lediglich das Vorkommen von 26 Arten möglich. Eine Übersicht bietet die nachfolgende Tabelle.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

---

<sup>6</sup> URL vom 03.08.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42052>

<sup>7</sup> URL vom 03.08.2023: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

<sup>8</sup> URL vom 03.08.2023: <https://observation.org/locations/665287/>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Hamminkeln (4205/2) gem. LANUV

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast/Wintervorkommen, V = Vorkommen  
 Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht  
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet  
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet  
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend  
 \* Ungefährdet ♦ nicht bewertet  
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1 oder R)  
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig / = unbekannt  
 ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB 42052	RL <sup>9,10, 11,12,13,14</sup>		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
<b>Vögel</b>						
01.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
02.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
03.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3S	U↓
04.	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	R/W	*	*	G
05.	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	2	2S	S
06.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3S	U
07.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
08.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
09.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	V	2	S
10.	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B	V	*	G
11.	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	V	2	U
12.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3S	U
13.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
14.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
15.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	2	3	U
16.	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	B	*	3	U
17.	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	B	1	3S	U
18.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
19.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2S	S

<sup>9</sup> RYSLAVY, T. ET AL (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

<sup>10</sup> GRÜNEBERG, C. ET AL (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

<sup>11</sup> ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

<sup>12</sup> SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.

<sup>13</sup> HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50.

<sup>14</sup> NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.)(2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016.

Nr.	Art		Status im MTB 42052	RL <sup>9,10, 11,12,13,14</sup>		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
20.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	*	*	G
21.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	2	2	S
22.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
23.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
24.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G
25a.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	2	S
25b.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	R/W	V	3	S
<b>Reptilien</b>						
26.	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	2	G

Weitere ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

#### 4.3. Eigene Erfassungen

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes fand eine 3-malige Überprüfung der Fläche statt. Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2022 insgesamt dreimal mit einer Person in den Morgenstunden begangen. Diese Begehungen fanden nur bei geeignetem Wetter (keine Niederschläge, kein starker Wind) statt.

Auf der geplanten Ausgleichsfläche konnten keine Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Im Umfeld der Fläche nachgewiesene Arten konzentrieren sich vor allem auf den angrenzenden Siedlungsbereich. Einige Arten konnten in den an die landwirtschaftliche Fläche angrenzenden Bereichen (Gehölzstreifen) nachgewiesen werden. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Mit dem Haussperling konnte eine Vogelart im Siedlungsbereich erfasst werden, die im weiteren Verlauf artenschutzrechtlich berücksichtigt wird.

Tab. 2: Erfassung der Brut- und Gastvögel

Brutvögel		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	planungsrelevant
Amsel	<i>Turdus merula</i>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	
Elster	<i>Pica pica</i>	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	

Brutvögel		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	planungsrelevant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
Gastvögel		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	

## 5. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“<sup>15</sup>.

### 5.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Betrachtete Arten: Zauneidechse

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Die intensiv genutzten Ackerflächen im betrachteten Gebiet entsprechen nicht den Standortansprüchen der Zauneidechse. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

### 5.2. Europäische Vogelarten

#### 5.2.1. Planungsrelevante Arten

##### Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft

Betrachtete Arten: Schwarzkehlchen

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Im Rahmen der Erfassung konnten keine Schwarzkehlchen auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

<sup>15</sup> URL vom 04.08.2023: <https://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.****Arten der offenen Feldflur:**

Betrachtete Arten: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Die Feldlerche meidet Vertikalstrukturen. Aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereiches stellt die Fläche kein geeignetes Habitat für die Feldlerche dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Feldlerchen auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Die Wachtel meidet Vertikalstrukturen. Aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereiches stellt die Fläche kein geeignetes Habitat für die Wachtel dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Wachteln auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Das Rebhuhn meidet Vertikalstrukturen. Aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereiches stellt die Fläche kein geeignetes Habitat für das Rebhuhn dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Rebhühner auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Der Kiebitz meidet Vertikalstrukturen. Aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereiches stellt die Fläche kein geeignetes Habitat für den Kiebitz dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Kiebitze auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

#### **Arten der Feuchtgrünländer:**

Betrachtete Arten: Wiesenpieper, Feldschwirl, Großer Brachvogel

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Ausprägung ein eher ungeeignetes Habitat dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Wiesenpieper auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Ausprägung ein eher ungeeignetes Habitat dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Feldschwirle auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Der **Große Brachvogel** besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.

Große Brachvögel meiden überweise Vertikalstrukturen. Zudem liegt die mittlere Fluchtdistanz bei ca. 100 m. Aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereiches stellt die Fläche daher kein geeignetes Habitat für den Großen Brachvogel dar. Im Rahmen der Erfassung

konnten zudem keine Großen Brachvögel auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

#### Ufervögel:

Betrachtete Arten: Flussregenpfeifer

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Ausprägung ein ungeeignetes Habitat dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Flussregenpfeifer auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

#### Arten der Moore und Feuchtgebiete:

Betrachtete Arten: Blaukehlchen

Ursprüngliche Lebensräume des **Blaukehlchens** sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt.

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Ausprägung ein ungeeignetes Habitat dar. Im Rahmen der Erfassung konnten zudem keine Blaukehlchen auf der Vorhabenfläche oder im Umfeld ermittelt werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

#### Rast- und Wintervorkommen:

Betrachtete Arten: Blässgans, Kiebitz

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die **Blässgans** ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.



Die Nutzung der Fläche als Ruhe- und Nahrungsstätte durch rastende Blässgänse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben entsteht jedoch ein größerer Abstand und eine optische Abgrenzung zum nördlich angrenzenden Siedlungsbereich. Dies verbessert die Habitatqualität in Hinblick auf anthropogene Störungen der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Der, in Relation zur verfügbaren Fläche in der Umgebung, relativ geringe Flächenverlust stellt in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigung dar.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Bevorzugte Rastgebiete des **Kiebitzes** sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Wie auch während der Brutzeit meiden rastende Kiebitze Vertikalstrukturen. Die Vorhabenfläche stellt daher aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand keine Ruhe- oder Nahrungsstätte für rastende Kiebitze dar. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

Arten, die die geplante Ausgleichsfläche ausschließlich als **potentielles Nahrungshabitat** nutzen.

Betrachtete Arten: Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Weißstorch, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldsperling, Haussperling, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule

Auf der Vorhabenfläche sind weder Gebäude noch Gehölze vorhanden. Auch die Möglichkeit zur Anlage von Horsten des **Weißstorchs** ist nicht gegeben. Daher stellt die Fläche für Gebäude- (**Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke, Haussperling, Schleiereule**), Gehölz- (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Bluthänfling, Turteltaube**) und Höhlenbewohnende (**Steinkauz, Feldsperling, Waldkauz, Star**) Arten höchstens ein potentielles Nahrungshabitat dar.

Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt durch das Vorhaben in Teilen erhalten. Für keine der aufgeführten Arten stellt die Vorhabenfläche ein essentielles Nahrungshabitat dar. Es findet keine wesentliche Beeinträchtigung für die Nahrungssuche statt.

**Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

## **5.2.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz**

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten

Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

**Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.**

#### **6. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens**

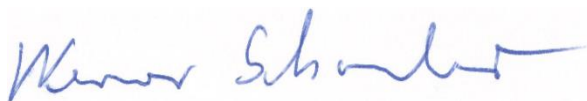
Für sämtliche Arten kann bereits auf der vorliegenden Datengrundlage im Rahmen der Potentialbewertung (ASP I) ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Untersuchung der Verbotstatbestände (ASP II) ist nicht erforderlich.

#### **7. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen**

Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Hamminkeln, den 23.02.2024



Werner Schomaker

**8. Gesamtprotokoll****A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben**

Plan/Vorhaben: 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“

Plan-/Vorhabenträger: Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH Antragstellung:

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zur Modernisierung des Campingplatzes nördlich des Bußter Weges ist offenbar geworden, dass die Lage der Ausgleichsfläche, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ die Umsetzung des geplanten Konzeptes erheblich erschweren wird. Hierbei spielen insbesondere Brandschutzauflagen eine Rolle. Daher wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Ausgleichsfläche in den Süden von Dingden verlegt.

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden:

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.